

Wenn die GmbH lediglich 25.000 Euro Stammkapital hat, kann das problematisch sein, weil Lieferanten wegen der geringen Haftsumme Bedenken haben könnten. Daher ist es oft ratsam, bei Gründung einer GmbH ein höheres Stammkapital einzubringen. Viele GmbH erhöhen daher – um eine bessere Bonität vorzuweisen – das Stammkapital.

Wenn Hans Gebersberg beispielsweise für die Erstausrüstung seines Ladengeschäftes bei einem Lieferanten Schuhe im Wert von 36.000 Euro bezieht, so könnte der Lieferant bei einem Stammkapital der GmbH von »nur 25.000 Euro« geneigt sein, ihm die Schuhe nicht zu liefern. Denn letztendlich liegt die von Hans Gebersberg bestellte Menge mit einem Betrag von 11.000 Euro über dem Stammkapital der GmbH.

Gründet Gebersberg jedoch stattdessen wie geplant sein Schuhgeschäft in der Rechtsform des Einzelunternehmers, so hat dies den Nachteil, dass er von Beginn an sowohl mit seinem privaten als auch mit seinem betrieblichen Vermögen haftet. Andererseits muss aber bedacht werden, dass die Gründung einer GmbH – wie bereits erwähnt – mit deutlich höheren Kosten verbunden ist als die Gründung eines Einzelunternehmens, für das auch keinerlei Mindestkapital vom gründenden Unternehmer erforderlich ist.

Zudem ist die GmbH in ihrer Eigenschaft als Formkaufmann grundsätzlich zur Erstellung einer Buchführung verpflichtet, wohingegen der Einzelunternehmer die Möglichkeit hat (sofern die Umsatzgrenze von 600.000 Euro und die Gewinngrenze von 60.000 Euro in den ersten Jahren nicht überstiegen werden) eine vereinfachte Gewinnermittlung in Form einer Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Absatz 3 EStG zu machen. Die Grenzen von 600.000 Euro Umsatz und 60.000 Euro Gewinn finden sich in § 241a des Handelsgesetzbuches und in § 141 der Abgabenordnung.

Die Geschäftsführung bei der GmbH übernehmen in der Regel der oder die Gründer der GmbH. Hätte Herr Gebersberg statt des Einzelunternehmens eine GmbH gegründet, so wäre er der Geschäftsführer seiner eigenen GmbH. Er müsste dann mit seiner GmbH einen sog. Geschäftsführeranstellungsvertrag abschließen. In der Folge würde ihm dann die GmbH zulasten des Gewinns ein monatliches Gehalt zahlen. Dieses Gehalt, das Hans Gebersberg von seiner GmbH monatlich beziehen würde, müsste er als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nach § 19 EStG in seiner privaten Einkommensteuererklärung versteuern.

Die Gewinne der GmbH würden auf Ebene der GmbH im Rahmen der Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung versteuert. Zudem müssen beim Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung und eine Gewerbesteuererklärung für die GmbH abgegeben werden.

Macht die GmbH Gewinne und möchte der Gesellschafter-Geschäftsführer sich einen Teil dieser Gewinne aus der GmbH auszahlen lassen, so muss die GmbH ihm dieses Geld ausschütten. Diese Ausschüttung stellt beim Gesellschafter-Geschäftsführer Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Neben dem Gehalt müssen auch diese Zuflüsse aus der Ausschüttung im Rahmen der Abgabe der privaten Einkommensteuererklärung des Gesellschafter-Geschäftsführers versteuert werden.

BEISPIEL FÜR EIN MUSTERPROTOKOLL:

Musterprotokoll für die Gründung einer

Einpersonengesellschaft UR. Nr.

Heute, den, erschien vor mir,, Notar/-in mit dem

Amtssitz in,

Herr/Frau

.....

1. Der/die Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmamit dem Sitz in Gegenstand des Unternehmens ist
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgtEuro (i. W. Euro) und wird vollständig von Herrn/Frau (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 % sofort, im Übrigen, sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt.
3. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau, geboren am, wohnhaft in, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Euro, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
4. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt.

5. Der/die Erschienenene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Noch einmal kurz zusammengefasst:

Die Gründung einer GmbH ist teuer, da der Gründer zunächst einen Gesellschaftsvertrag braucht und das Stammkapital von 25.000 Euro aufbringen muss (davon müssen 12.500 Euro sofort eingezahlt werden). Da der Vertrag notariell beurkundet werden muss, fallen bei der Gründung zusätzlich noch Notargebühren an. Auch der Eintrag im Handelsregister kostet Geld. Hinzu kommt, dass die Erstellung des Jahresabschlusses für eine GmbH durch den Steuerberater teurer ist als die Erstellung des Jahresabschlusses für eine Einzelfirma.

Andererseits bietet die GmbH flexible Eigenfinanzierungsmöglichkeiten unter anderem durch die Aufnahme neuer Gesellschafter in die GmbH, sie kann von nur einer Person gegründet werden und problemlos auf nachfolgende Generationen »weitervererbt« werden. Sie hat außerdem den Vorteil, dass bei der GmbH nur bis zur Höhe des Stammkapitals und mit dem im Betrieb vorhandenen Vermögen haftet wird.

Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt/Mini-GmbH

Hat ein Existenzgründer nicht das notwendige Kapital zur Gründung einer GmbH, so hat er die Möglichkeit, eine »Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt« (UG haftungsbeschränkt) zu gründen. Die Rechtsgrundlage hierzu findet sich in § 5a des GmbH-Gesetzes.

Bei der UG haftungsbeschränkt handelt es sich wie bei der GmbH auch um eine Kapitalgesellschaft. Zur Gründung dieser Gesellschaft wird jedoch kein Stammkapital von 25.000 Euro benötigt, sondern ein Stammkapital von lediglich einem Euro. Trotz des geringen Stammkapitals gibt es auch bei dieser Rechtsform eine beschränkte Haftung auf das Firmenvermögen und das Stammkapital. Auch hier haftet der Gründer also nicht mit dem Privatvermögen. Aber: Die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt muss 25 % des Jahresüberschusses als Rücklage einbehalten, und zwar so lange, bis das Mindestkapital einer GmbH erreicht ist. Hier handelt es sich um die sog. Kapitalaufholungsregelung. Dann kann die UG den Zusatz GmbH führen.

Die UG ist keine neue Rechtsform, Sie ist stattdessen eine GmbH mit geringerem Mindestkapital, also eine Art »Mini-GmbH«. Die Gründung der UG kann durch einen oder mehrere Gesellschafter erfolgen. Bei der Ein-Personen-Gründung ist wie bereits erwähnt ein Geschäftsanteil von einem Euro zulässig. Die Gründung kann in Form eines individuell gestalteten Gesellschaftsvertrages erfolgen oder

unter Verwendung eines Musterprotokolls. In jedem Fall ist jedoch auch hier eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Beispiel:

Herr Gebersberg hat eine UG haftungsbeschränkt gegründet und einen Jahresgewinn von 45.000 Euro erwirtschaftet. Als Rücklage muss ein Betrag von 11.250 Euro in der UG haftungsbeschränkt verbleiben. Nun fehlen noch 13.750 Euro, bis das Stammkapital einer GmbH erreicht ist.

Bei der UG haftungsbeschränkt ist keine Sachgründung möglich. Die UG haftungsbeschränkt und die GmbH werden beide im Handelsregister eingetragen. Die UG haftungsbeschränkt bietet dem Existenzgründer die Möglichkeit, bereits mit wenig Kapital die Haftung mit dem Privatvermögen zu vermeiden.

2.2 Das Einzelunternehmen

Bei kleineren und mittleren Betrieben – insbesondere im Handel – ist die Rechtsform des Einzelunternehmens weit verbreitet. Bei der Gründung des Einzelunternehmens sind Eigentümer und Unternehmer in einer Person vereint. Wenn jemand ein Handelsgewerbe wie beispielsweise ein Schuhgeschäft in der Rechtsform des Einzelunternehmens betreibt und dieser Gründer mit seinem Schuhgeschäft in das Handelsregister eingetragen ist, muss im Firmennamen der Zusatz »eingetragener Kaufmann« oder »eingetragene Kauffrau« erscheinen.

Besonderheiten des Einzelunternehmens:

- Der Inhaber bringt das gesamte Geschäftskapital auf;
- trägt das alleinige Risiko bei Krankheit oder sonstigen Ausfällen;
- haftet mit dem Geschäfts- und Privatvermögen;
- ist völlig ungebunden in seinen betrieblichen Entscheidungen.
- Erfolg oder Misserfolg sind an seine Person gebunden.
- Problem bei Vererbung: Nachfolgern fehlt oftmals die Qualifikation zur Weiterführung des Unternehmens, insbesondere wenn für die Weiterführung des Unternehmens ein spezieller beruflicher Abschluss erforderlich ist.
- Die Kreditbasis ist schmal, da die Haftung bei einer Person liegt.

- Das Einzelunternehmen kann mit geringen finanziellen Mitteln gegründet werden.

Fällt im Rahmen einer Existenzgründung die Wahl auf die Rechtsform des Einzelunternehmens, so bietet dies sicherlich den Vorteil, dass, anders als bei der GmbH, kein Mindestkapital zur Gründung notwendig ist. Ein weiterer Vorteil: Der Einzelunternehmer ist nicht zwingend buchführungspflichtig. Liegt er in den Gründungsjahren mit seinem Umsatz unter 600.000 Euro und mit den Gewinnen unter 60.000 Euro jährlich, so besteht keine Buchführungspflicht, mit der Folge, dass der Einzelunternehmer eine vereinfachte Gewinnermittlung machen kann (Einnahmenüberschussrechnung).

Ein großer Nachteil beim Einzelunternehmen liegt jedoch darin, dass der Einzelunternehmer nicht nur mit dem kompletten betrieblichen Vermögen haftet, sondern auch vollumfänglich mit dem Privatvermögen.



Wichtig

Während für die GmbH die Gewinne in Form der Körperschaftsteuer versteuert werden müssen und für die GmbH eine Körperschaftsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss, versteuert der Einzelunternehmer seine Gewinne in der privaten Einkommensteuererklärung. Während bei der GmbH der Unternehmerlohn (Lohn, den die GmbH ihrem Geschäftsführer zahlt) eine Betriebsausgabe darstellt, ist dies beim Einzelunternehmen nicht der Fall.

2.3 Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Rechtsgrundlagen zur OHG finden sich in den §§ 105 bis 160 des HGB. Die wichtigsten Kennzeichen einer OHG:

- Sie besteht aus mindestens zwei Personen.
- Die Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Vermögen, § 105 HGB.
- Auch die OHG muss gem. § 106 HGB ins Handelsregister eingetragen werden.
- Im Vergleich zum Einzelunternehmen, bei dem der Gewinn in voller Höhe dem Einzelunternehmer zufließt, wird der erwirtschaftete Gewinn der OHG unter den Gesellschaftern aufgeteilt.